

Postzustellungsurkunde

Herrn
Dipl.-Ing. Kiyoshi Makabe
Kastanienweg 14
64546 Mörfelden-Walldorf

Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29

www.ingkh.de
info@ingkh.de

Nassaulische Sparkasse
KTO: 213 097 970
BLZ: 510 500 15

IBAN-Code:
DE08 5105 0015 0213 0979 70
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Ihr Ansprechpartner:
Nadine Tump
Tel: +49(0) 611/97457-13
Fax: +49(0) 611/97457-29
tump@ingkh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
tu

Wiesbaden, 10. Februar 2010

Anerkennungsbescheid

Aufgrund des § 6 und des § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 745 ff.) wird

Name: Herr Dipl.-Ing. Kiyoshi Makabe
Geboren: 22.10.1964 in Frankfurt a.M.
Privatadresse: Kastanienweg 14, 64546 Mörfelden-Walldorf
Geschäftsadresse: TÜV Süd Industrie Service GmbH Niederlassung
Frankfurt Abt. IS-EGZ-FRA
Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn

als

Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

für die Prüfung der in Artikel 2 § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technischen Prüfverordnung - TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 759) aufgeführten Fachrichtungen der

Lüftungsanlagen ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist

CO-Warnanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen

selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkler-, Sprühwasser-Löschanlagen, Wassernebel-Löschanlagen und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage

Die Anerkennung umfasst die Berechtigung zur Durchführung entsprechender Prüfungen in allen baulichen Anlagen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 TPrüfVO.

Der Prüfsachverständige ist an die Pflichten nach den § 5, § 6 Abs. 4, § 22 HPPVO und § 38 HPPVO gebunden. Eine Änderung der Anschrift hat der Prüfsachverständige unverzüglich der Ingenieurkammer Hessen mitzuteilen.

Der Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber Auftraggebern und Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen.

Die Anerkennung erlischt nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Absatz 1 HPPVO - spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Sie wird überdies unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 7 Absatz 2 HPPVO) ausgesprochen.

Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Der Listeneintrag wird geführt unter den Nummern:

HPPVO TGALÜ-48

HPPVO TGACO-7

HPPVO TGARW-9

HPPVO TGAFL-8

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen, Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden Widerspruch erhoben werden.